

**Verordnung des Sozialministeriums über die  
Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren  
(AProHygKon)**

Vom

Auf Grund von § 20 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 54 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 7) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung zu Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren in Baden-Württemberg nach dem Gesundheitsdienstgesetz.

§ 2

Aufgaben

Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure im Gesundheitsamt sind Mitarbeitende des Gesundheitsamtes. Im Rahmen der übertragenen selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit erfüllen sie Aufgaben in den Bereichen Umwelt- und Siedlungshygiene, Gesundheitsschutz, Infektionsschutz, Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll den Auszubildenden die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 befähigen.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. eine abgeschlossene förderliche mindestens dreijährige Berufsausbildung möglichst im Bereich des Gesundheitswesens oder eine Meisterprüfung oder als Technikerin oder Techniker eine staatliche Abschlussprüfung nachweist,
2. durch ärztliches Attest die gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als Hygienekontrolleurin oder -kontrolleur nachweist und
3. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 5

### Rechtsstellung

Die Auszubildenden werden als Beschäftigte oder Beamte auf Probe eingestellt, soweit sie nicht schon in einem anderen Dienstverhältnis beschäftigt sind. Sie führen während der Dauer der Ausbildung die Dienstbezeichnung „Hygienekontrolleurin in Ausbildung“ oder „Hygienekontrolleur in Ausbildung“.

## § 6

### Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise.
- (2) Die jeweilige Ausbildungsbehörde weist die Auszubildenden den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Ausbildungsstellen sind die unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) der Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise.

## § 7

### Ausbildungsleiter

(1) Jede Ausbildungsstelle nach § 6 Absatz 3 benennt eine Ärztin oder einen Arzt als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, die oder der die praktische Ausbildung leitet, koordiniert und überwacht.

(2) Die Ausbildungsleiter erstellen für ihren Bereich einen Ausbildungsplan, informieren sich regelmäßig über den Ablauf der Ausbildung und haben sich vom Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden zu überzeugen. Sie haben die Auszubildenden zu beraten und auf Mängel hinzuweisen.

(3) Zur Durchführung der Ausbildung bestellen die Ausbildungsleiter im erforderlichen Umfang weitere Ausbildungskräfte.

## § 8

### Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung einschließlich der Abschlussprüfung dauert in der Regel 24 Monate. Die Ausbildung endet mit dem letzten Kalendertag des Monats der Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung.

(2) Auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters kann die Ausbildungsbehörde die Dauer der Ausbildung um bis zu einem Jahr verlängern, wenn aus nicht von der oder dem Auszubildenden zu vertretenden Gründen die berufspraktische Ausbildung mindestens zwei Monate oder die fachtheoretische Ausbildung mindestens einen Monat unterbrochen wurde oder der Erfolg der fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildung unzureichend ist.

(3) Erholungsurlaub wird in voller Höhe auf die Ausbildungszeit angerechnet. Er ist außerhalb des Zeitraums der theoretischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 zu nehmen. Krankheitszeiten oder Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf die

Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie insgesamt 40 Ausbildungstage nicht überschreiten.

(4) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, einer anderen Ausbildung oder Praktika können auf Antrag des oder der Auszubildenden auf Abschnitte des praktischen Teils der Ausbildung (Anlage 1 Buchstabe B) angerechnet werden.

## § 9

### Ausbildungsgang und Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung besteht grundsätzlich aus einer praktischen Ausbildung von 20 Monaten und einer theoretischen Ausbildung von mindestens vier Monaten.

(2) Die Ausbildungsstelle legt die Reihenfolge der im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) unter Buchstabe B genannten Ausbildungsabschnitte im Voraus fest. Aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung kann von dieser Planung abgewichen werden.

## § 10

### Leistungsnachweise

Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen und ein Berichtsheft zu führen.

## § 11

### Inhalte der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1).

(2) Die Auszubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen und geordnet darzustellen, sowie an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Ausbildung kann durch Besichtigungen von Unternehmen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Tätigkeiten, soweit dies dem Ausbildungsziel dienlich ist, ergänzt werden. Hierzu gehören Praktika in kommunalen oder landeseigenen Einrichtungen, sowie wissenschaftlich orientierten Institutionen, möglichst mit Akkreditierungsnachweis.

(3) Liegt noch kein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Desinfektorenlehrgang vor, ist während der praktischen Ausbildung Gelegenheit zur Teilnahme und Prüfung zu geben.

(4) Die praktische Ausbildung hat in der Regel vor der theoretischen Ausbildung zu erfolgen.

## § 12

### Inhalte der theoretischen Ausbildung, Prüfungsregelungen

(1) Die theoretische Ausbildung (Hygienekontrolleurlehrgang) findet bis zur Einrichtung eines entsprechenden Lehrgangs in Baden-Württemberg an der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit statt.

(2) Inhalt und Umfang des Hygienekontrolleurlehrgangs ergeben sich aus dem Stoffplan der Akademie (Anlage 2).

(3) Zum Hygienekontrolleurlehrgang kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Prüfung für Desinfektoren bestanden hat. Der oder die Auszubildende wird von der Ausbildungsbehörde rechtzeitig für den Hygienekontrolleurlehrgang angemeldet.

(4) Für die Durchführung und den Ablauf des Hygienekontrolleurlehrgangs und der Prüfung gelten die entsprechenden Regelungen des Zweiten und Dritten Teils der bayerischen Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Hygienekontrolldienst in der Fachlaufbahn Gesundheit vom 9. September 1990 (GVBl S 463, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl. S. 141)), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Ausbildungsbehörde nach § 6 Absatz 1 kann die theoretische Ausbildung auch an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen zulassen, sofern Inhalt und Umfang des Stoffplanes mit dem Stoffplan nach Absatz 2 gleichwertig sind. Für die Durchführung und den Ablauf der theoretischen Ausbildung und Prüfung gelten dann die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

### § 13

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Lehrgang für Gesundheitsaufseher erfolgreich absolviert hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung „Hygienekontrollerin“ oder „Hygienekontrolleur“ zu führen.

### § 14

#### Evaluation

Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch das Sozialministerium überprüft.

Stuttgart, den

Altpeter

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Durch die Schaffung einer Verordnung des Sozialministeriums sollen die Inhalte der Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren auf eine rechtlich verbindliche Grundlage gestellt werden.

Bislang wurde das „Tätigkeits- und Qualifikationsprofil der Gesundheitsaufseher in Baden-Württemberg“ lediglich in einer Handreichung des Sozialministeriums im Sinne einer allgemeinen Orientierungshilfe an die Stadt- und Landkreise vom 18. Februar 2000 festgehalten. Diese Handreichung hat keinen bindenden Rechtscharakter, sondern stellt lediglich eine Empfehlung dar. Die APrOHygKon lehnt sich an das dort niedergelegte Tätigkeits- und Qualifikationsprofil an.

Mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll den gestiegenen Anforderungen an die Berufsgruppe der Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure Rechnung getragen und deren Berufsstand aufgewertet werden. Es soll eine höhere Akzeptanz erreicht und damit auch Problemen bei der Nachwuchsgewinnung entgegen gewirkt werden.

#### **2. Inhalt und Schwerpunkte der Verordnung**

Der Schwerpunkt der sachlichen Änderungen gegenüber dem „Tätigkeits- und Qualifikationsprofil der Gesundheitsaufseher in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2000 liegt in den Regelungen über die Einstellungsvoraussetzungen (§ 4) und die Rechtsstellung der Auszubildenden (§ 5). Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den jeweiligen Paragraphen verwiesen.

#### **3. Alternativen**

Keine.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Keine. Die Ausbildung und Prüfung zum / zur Hygienekontrolleur/in erfährt inhaltlich und organisatorisch keine wesentlichen Änderungen, so dass damit keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

## **5. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Die Verordnung hat in erster Linie Auswirkungen im Zielbereich III „Arbeit und Beschäftigung“. Durch die Aufwertung des Berufsstands der Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure wird die Attraktivität dieser Ausbildung erhöht und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.

In diesem Zusammenhang wirkt sich die Verordnung mittelbar auch im Zielbereich II „Gesundheit und Ernährung“ aus, da hierdurch die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Umwelt- und Siedlungshygiene, Gesundheitsschutz, Infektionsschutz, Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie gestärkt wird.

Ferner hat die Verordnung auch Auswirkungen im Zielbereich V „Bildung und Forschung“. Die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin bzw. zum Hygienekontrolleur richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die eine abgeschlossene mindestens dreijährige förderliche Berufsausbildung möglichst im Bereich des Gesundheitswesens oder eine Meisterprüfung oder als Techniker oder als Technikerin eine staatliche Abschlussprüfung absolviert haben.

Auswirkungen auf weitere ökonomische, soziale oder ökologische Belange sind nicht ersichtlich.



## **B. Einzelbegründungen**

### Zu § 1

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung.

### Zu § 2

§ 2 verweist auf die grundlegende Zuständigkeit der ärztlichen Leitung des Gesundheitsamtes. Weiter beschreibt er das Tätigkeitsspektrum der zu erfüllenden Aufgaben und betont die übertragene selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit.

Das Aufgabenprofil und -spektrum der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure umfasst u. a. den Infektionsschutz bei übertragbaren Krankheiten, die Überwachung der hygienetechnischen Verhältnisse in Anlagen der Trinkwasserversorgung, der öffentlichen und gewerblichen Schwimmbäder einschließlich Wasseraufbereitungsanlagen, der hygienischen Überwachung der Badegewässer, medizinischer Bäder, Massage- und Physiotherapiepraxen sowie Saunen oder anderer Einrichtungen der Körperpflege nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG).

### Zu § 3

§ 3 beschreibt die Kompetenzen, die den Auszubildenden vermittelt werden sollen.

### Zu § 4

§ 4 benennt die Voraussetzungen, die für eine Zulassung zur Ausbildung zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur vorliegen müssen.

Nr. 1 regelt die erforderliche schulische Vorbildung. Abweichend von der allgemeinen Orientierungshilfe „Tätigkeits- und Qualifikationsprofil der Gesundheitsaufseher in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2000, die einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand vorsah, kann nach Nr. 1 zur Ausbildung zugelassen werden, wer eine abgeschlossene, mindestens dreijährige förderliche Berufsausbildung möglichst im Bereich des Gesundheitswesens oder eine Meisterprüfung oder als Techniker oder als Technikerin eine staatliche Abschlussprüfung nachweist. Damit soll den Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung Rechnung getragen werden.

Nr. 2 bestimmt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

Nr. 3 regelt das Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahrs.

### Zu § 5

Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Auszubildenden sowohl als Beschäftigte als auch als Beamte auf Probe eingestellt werden können. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass

die APrOHygKon an die bayerische Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Hygienekontrolldienst in der Fachlaufbahn Gesundheit (FachV-HygkontrD) vom 9. September 1990 angelehnt ist. In Bayern ist die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Regel. Für Baden-Württemberg muss eine entsprechende Laufbahnverordnung noch geschaffen werden. Allerdings obliegt auch bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Einstellung im Beamten- oder im Beschäftigtenverhältnis erfolgt, dem zuständigen Stadt- oder Landkreis.

#### Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt die zuständigen Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen.

#### Zu § 7

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der Ausbildungsstellen, eine Ärztin oder einen Arzt als verantwortliche Ausbildungsleiter zu benennen.

Absatz 2 beschreibt die Verantwortung der Ausbildungsleiter, den Auszubildenden über die Dauer der gesamten Ausbildung intensiv zu betreuen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, zusätzliche qualifizierte Personen als Ausbilder in relevanten Bereichen einzubeziehen.

#### Zu § 8

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die regelmäßige Dauer der Ausbildung und das Ende der Ausbildung, in Absatz 2 die Möglichkeit der Verlängerung und in Absatz 3 die Anrechnung von Urlaub oder Krankheit auf die Ausbildungszeit. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit einer Anrechnung von anderen beruflichen Tätigkeit, Ausbildungen oder Praktika auf den praktischen Teil der Ausbildung.

#### Zu § 9

Absatz 1 legt fest, dass sich die Ausbildung grundsätzlich aus einer praktischen Ausbildung von 20 Monaten und einer theoretischen Ausbildung von mindestens vier Monaten zusammen setzt.

Absatz 2 regelt die Festlegung der Reihenfolge der im Ausbildungsplan unter Buchstabe B genannten Ausbildungsabschnitte.

#### Zu § 10

Die Vorschrift bestimmt, dass während der gesamten Ausbildung Leistungsnachweise zu führen sind und ein Berichtsheft zu führen ist.

#### Zu § 11

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 unter Bezugnahme auf den Ausbildungsrahmenplan die Inhalte und Modalitäten der praktischen Ausbildung. Ferner

wird in Absatz 4 festgelegt, dass die praktische Ausbildung in der Regel vor der theoretischen Ausbildung zu erfolgen hat.

#### Zu § 12

Absatz 1 bestimmt, dass die theoretische Ausbildung (Hygienekontrolleurlehrgang) in der Regel an der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stattfindet. Dies wird bereits seit Jahren so gehandhabt und soll auch in Zukunft solange fortgeführt werden, als es in Baden-Württemberg kein eigenes Lehrgangsangebot gibt. Sofern Inhalt und Umfang des Stoffplans gleichwertig sind, kann gemäß Absatz 5 die theoretische Ausbildung auch an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen zugelassen werden.

Bezüglich Inhalt und Umfang des Hygienekontrolleurlehrgangs verweist Absatz 2 auf den jeweiligen Stoffplan der Akademie.

Absatz 3 regelt die Zugangsvoraussetzungen für den Hygienekontrolleurlehrgang.

Für die Durchführung des Hygienekontrolleurlehrgangs und der Prüfung bestimmt Absatz 4 die Geltung der bayerischen Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Hygienekontrolldienst in der Fachlaufbahn Gesundheit (FachV-HygkontrD).

#### Zu § 13

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und die Übergangsvorschriften.

#### Zu § 14

§ 14 dient der Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung. Ein Evaluationszeitraum von drei Jahren erscheint sachgerecht.

## **Ausbildungsrahmenplan**

### **A Ausbildungsinhalte**

#### **I. Umwelthygiene**

1. Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Eigenversorgungsanlagen (einschließlich der Schutzgebiete), Wasserschutzgebiete, Mineralquellen und Mineralwasserbetriebe, Brauchwassernutzungsanlagen, Hausinstallationen
2. Einrichtungen des öffentlichen und gewerblichen Badewesens einschließlich der Wasseraufbereitungsanlagen, Massage- und Krankengymnastikpraxen, medizinische Bäder und Saunen
3. Badeplätze an Oberflächengewässern, Badeteiche
4. Anlagen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung (zum Beispiel Kläranlagen, Klärschlamm Entsorgung, Einleitung in Vorfluter, Müllverbrennungsanlagen, Deponien, thermische Desinfektion)
5. Altlastenbewertung, Bodenbelastungen durch Schadstoffe

#### **II. Siedlungshygiene**

1. Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Planungsvorhaben in öffentlichen und gewerblichen Bereichen (zum Beispiel Baugesuche, Fragen des Immissionsschutzes)
2. Gemeinschaftseinrichtungen (Wohnheime, Massenunterkünfte, Beherbergungsbetriebe),
3. Wohnungshygiene (Innenraumluftbelastungen durch Schadstoffe, Lärm, Vermüldungssyndrom, Schimmel)

4. Ortshygiene (Ortsbegehungen zur Feststellung von Mängeln aufgrund von Bürgerbeschwerden, zum Beispiel unsachgemäße Abfallbeseitigung, Geruchsbelästigung)
5. Einrichtungen des Freizeit- und Erholungswesens (zum Beispiel Campingplätze, Zeltlager)
6. Bestattungs- und Friedhofswesen
7. Anerkennungsverfahren zur Prädikatisierung von Kur- und Erholungsorten

### **III. Gesundheitsschutz**

1. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Schulen sowie Einrichtungen des Sportwesens
2. Krankenhäuser, Kliniken, Altenpflegeheime, Sanatorien, Mutter-Kind-Kurheime
3. Einrichtungen der Körperpflege (zum Beispiel Frisör, Fußpflege, Piercing, Wellness)
4. Fragen zur Desinfektion/Sterilisation (Mikrobiologie) und Schädlingsbekämpfung (Entwesung)
5. Fragen des Katastrophenschutzes, Zivilschutzes und des Rettungswesens

### **IV. Infektionsschutz**

1. Ermittlungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
2. Grundlagen der Lebensmittelhygiene (Grundsätze der Infektionsprävention)
3. Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes

## **V. Gesundheitsberichterstattung und Epidemiologie**

Dokumentation von Untersuchungs- und Überwachungsergebnissen sowie epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen, Statistik

## **B Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsstellen**

Gesundheitsamt	16 Monate
Landesgesundheitsamt	1 Monat
Krankenhaus	1 Monat
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt	2 Wochen
Umweltamt, Baurechts- und Bauplanungsamt	2 Wochen
Trinkwasserversorgungsanlage	2 Wochen
Badebeckenbetrieb	2 Wochen

**Akademie  
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
im Bayerischen Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

**Lehrgang zur Vorbereitung  
auf die Laufbahnprüfung für den  
mittleren Gesundheitsdienst**

**- Hygienekontrolleurlehrgang -**

**Stoffplan**

## Stoffplan und Lehrgangsübersicht

<b>1.</b>	<b>Recht, Verwaltung und Staatsbürgerkunde, Gesundheitsberichterstattung, Statistik</b>	<b>75 Stunden</b>
1.1.	Staatsbürgerkunde	
1.2	Zivil- und Strafrecht	
1.3	Beamtenrecht	
1.4	Verwaltung	
1.5	Medizinalstatistik	
1.6	Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung	
<b>2.</b>	<b>Biologie, Mikrobiologie, Gesundheits- und Krankheitslehre</b>	<b>55 Stunden</b>
2.1	Biologie	
2.2	Gesundheits- und Krankheitslehre	
2.3	Parasiten	
2.4	Rettungswesen und Katastrophenschutz	
2.5	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	
<b>3.</b>	<b>Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Infektionsschutz, Epidemiologie</b>	<b>100 Stunden</b>
3.1	Infektionsschutz	
3.2	Übertragbare Krankheiten	
3.3	Impfwesen	
3.4	Desinfektion, Sterilisation	
3.5	Krankenhaushygiene	



<b>4.</b>	<b>Allgemeine Hygiene, Wasserhygiene und Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit</b>	<b>170 Stunden</b>
4.1	Trinkwasser	
4.2	Schwimm- und Badebeckenwasser	
4.3	EU-Badegewässer und sonstige Bademöglichkeiten	
4.4	Abwasser	
4.5	Abfall	
4.6	Luft	
4.7	Lärm	
4.8	Strahlenschutz	
4.9	Nieder- und hochfrequente, elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder	
4.10	Ortshygiene	
4.11	Lebensmittelhygiene	
4.12	Bodenbelastung	
4.13	Umweltmedizinische Beratung in der Praxis eines Gesundheitsamtes	
4.14	Exkursionen	
<b>5.</b>	<b>Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken</b>	<b>30 Stunden</b>
5.1	Gesprächsführung in schwierigen Situationen	
5.2	Grundlagen der Risikokommunikation	
5.3	Projektmanagement	
5.4	Kooperationsmodelle in der Gesundheitsverwaltung	

**Gesamt: 430 Stunden**



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 913/2013

Herr Klee

Telefon 0711 / 224 62-15

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: klee@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 03. September 2013

Az: 500.142 KI/Fö

### **Entwurf einer Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren (APrOHygKon)**

4 Anlagen (stehen nur im Intranet zur Verfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf einer Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Hygienekontrolleurinnen und –kontrolleuren (APrOHygKon) einschließlich Begründung und eines Ausbildungsrahmenplans sowie eines Stoffplans.

Durch die Verordnung soll die bisherige (bloße) Handreichung des Sozialministeriums vom 18. Februar 2000 „Tätigkeits- und Qualifikationsprofil der Gesundheitsaufseher in Baden-Württemberg“ auch aufgrund zwischenzeitlich notwendiger Änderungen abgelöst werden.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Anmerkungen bis spätestens

**Freitag, 27. September 2013**

an [foerster@landkreistag-bw.de](mailto:foerster@landkreistag-bw.de) mitzuteilen, damit wir auch Ihre Überlegungen in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Wir weisen darauf hin, dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 des Verordnungsentwurfs) derzeit noch nicht möglich ist, da das Sozialministerium zunächst eine entsprechende Laufbahn schaffen muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp  
Hauptgeschäftsführer